



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0023-I/4/2011

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006
geändert wird;
Stellungnahme des BMF (Frist: 23.9.2011)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 19. Juli 2011 am 2. August 2011 unter der Geschäftszahl BKA-600.883/0040-V/8/2011 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 37 und 38 (2) 1:

Wenngleich den Erläuterungen zufolge aufgrund der Rechtsprechung des EuGH die Schwellenwerte für das offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu senken sind, ist (insbesondere unter Hinweis auf die Erläuterungen, wonach Bauaufträge besonders teuer für Auftraggeber sind) nicht ersichtlich, warum nicht – wie bisher – für Bauaufträge ein höherer Schwellenwert vorgesehen werden kann, zumal auch die EU-Richtlinien eine Differenzierung der Schwellenwerte nach Bauaufträgen einerseits und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen andererseits als gerechtfertigt ansehen. Zu begrüßen ist der Entfall der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung.

Zu § 38 (3):

Mit der neuen ex post Bekanntmachungsverpflichtung wird aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen die Anwendbarkeit dieser Vergabeart in der Praxis erschwert: Unternehmer könnten damit etwa mit dem Argument, dass die Durchführung

eines wirtschaftlichen Wettbewerbs im konkreten Fall (aus deren Sicht) doch vertretbar und somit die Wahl dieser Verfahrensart unzulässig ist/war, ein Feststellungsverfahren einleiten (§ 331 Abs. 1 Z 2). Dabei stellt sich die Frage, anhand welcher Kriterien bei einer allfälligen Vergabenachprüfung das wirtschaftliche Verhältnis zwischen einer (fiktiven) Vergabe im Wettbewerb und dem ohne Wettbewerbsverfahren erzielten Preis überhaupt geprüft werden könnte, weshalb die Sinnhaftigkeit der Bekämpfbarkeit in Frage zu stellen wäre und damit die neue Publikationsverpflichtung entfallen sollte. Sollte die vorgeschlagene Publikationsverpflichtung beibehalten werden, müssten auch die damit verbundenen Kostenauswirkungen bei allfälligen Feststellungsverfahren in Pkt. 4.1. der Erläuterungen angeführt werden.

Zu § 41 a:

Das neu eingeführte Instrument der Direktvergabe nach vorheriger öffentlicher Markterkundung als Maßnahme zur Herbeiführung von vereinfachten Regelungen im Unterschwellenbereich wird grundsätzlich begrüßt. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass das Verfahren aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen zu komplex ausgestaltet ist. Mit der Notwendigkeit der vorherigen Festlegung und öffentlichen Bekanntgabe von Kriterien für die Vergabe der Leistung ist insofern eine erhebliche Hürde verbunden, als die Festlegung der Kriterien eine gesondert anfechtbare Entscheidung bildet. Unternehmern steht es damit frei, diese Kriterien vorweg anzufechten, wodurch die Zielsetzung, nämlich die Schaffung einer raschen und unbürokratischen Vergabeart im Unterschwellenbereich, aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht erreicht wird. Die ex ante Publikation sollte daher entfallen. Hingegen bestünde gegen die Verpflichtung einer vorherigen Festlegung von Vergabekriterien (lediglich) im auftraggeberinternen Akt (zwecks nachprüfender Kontrolle durch Innenrevision bzw. Rechnungshof) ohne ex ante Publikation kein Einwand.

Zu den Ausführungen in den Erläuterungen, dass der Zuschlag „nur ex post mittels Feststellungsantrag bekämpft werden kann“, ist anzumerken, dass dies mit Nichtigerklärung und Verhängung von Sanktionen (§ 334) verbunden ist/sein kann. Da diese Rechtsfolgen gemäß Gemeinschaftsrecht nur im Oberschwellenbereich vorgesehen sind, sollten sie (oder zumindest die Rechtsfolge der Verhängung einer Geldbuße) im Unterschwellenbereich oder zumindest im Bereich der Subschwelenwerte wegen Unverhältnismäßigkeit generell entfallen.

Zu § 42 (2) erster Satz:

Die Regelung, wonach Gegenstand und Wert des Auftrages sowie Name des Auftragnehmers und die Prüfung der Preisangemessenheit nur dann schriftlich festzuhalten sein sollen, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, ist insofern kritisch zu hinterfragen, als der Dokumentationsaufwand für diese (Mindest-)informationen zu einem Beschaffungsvorhaben wohl jedenfalls als gering einzustufen sein wird und auch für die interne Nachvollziehbarkeit von Gebarungsvorgängen sowie für eine allfällige Rechnungshofkontrolle erforderlich sein dürfte. Die Einschränkung „sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist“ sollte daher entfallen.

Zur Novellierungsanordnung 20:

Im Hinblick auf die starke Involvierung des Bundesministeriums für Finanzen in Angelegenheiten elektronischer Abwicklung von Vergabeverfahren (etwa im Projekt PEPPOL) sollte in all jenen Fällen, in denen sich die Verordnungsermächtigung auf die elektronische Abwicklung von Vergabeverfahren (im weiteren Sinn) bezieht (§ 116, § 134 Abs. 3, § 262 Abs. 2, § 275) vor Verordnungserlassung das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen sein.

Zu §§ 125 und 126:

Die vorgeschlagenen Erleichterungen für den Unterschwellenbereich dürfen jedenfalls nicht dazu führen, dass vertiefte Angebotsprüfungen oder Angebots-Mängelfeststellungen entweder nicht mehr durchgeführt werden oder die diesbezüglich von Auftraggebern vorgenommenen Maßnahmen nicht mehr nachvollzogen werden können, weil dies zu schlechteren Ausschreibungsergebnissen führen kann, was aus budgetärer Sicht jedenfalls abzulehnen ist.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung oben stehender Ausführungen. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

16. September 2011

Für die Bundesministerin:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)